

ARRG	Arbeitsrechtsregelungsgesetz	Text gilt seit 01.01.2016	Kirche
------	------------------------------	------------------------------	--------

**Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der
Mitarbeiter im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und ihres
Diakonischen Werkes**

(Arbeitsrechtsregelungsgesetz - ARRG)

Vom 30. März 1977

(KABI S. 95)

Zuletzt geändert durch KG vom 6.5.2016 (KABI S. 144)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsatz

1Kirchlicher Dienst ist durch den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt. 2Die Glaubwürdigkeit der Kirche und ihrer Verkündigung wird auch nach dem Verhalten ihrer Mitarbeiter beurteilt. 3Der Mitarbeiter muss daher durch sein Verhalten die Grundsätze der Evangelisch-Lutherischen Kirche und ihrer Ordnungen anerkennen und sich im Dienst und außerhalb des Dienstes entsprechend verhalten, gleichgültig, ob er die Funktion eines Arbeitnehmers oder auch die eines Arbeitgebers hat [1] 4Die Erfüllung des Auftrages der Kirche erfordert eine vertrauensvolle, partnerschaftliche Zusammenarbeit von kirchlichen Leitungsorganen und kirchlichen Mitarbeitern, die auch in der Gestaltung des kirchlichen Arbeitsrechtes ihren Ausdruck findet.

[1]Siehe hierzu die Ordnung zum Beschäftigtenschutz.

[gültig ab 01.01.2009]

§ 2 [1] Bildung und Aufgaben einer Arbeitsrechtlichen Kommission

(1) Für die Ordnung und Fortentwicklung der Arbeitsbedingungen der Angestellten und Arbeiter im Haupt- und Nebenberuf sowie der nichtbeamteten Mitarbeiter in der Ausbildung wird für den Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern eine Arbeitsrechtliche Kommission gebildet.

(2) 1Die Kommission hat die Aufgabe, Regelungen zu erarbeiten, die den Abschluss und den Inhalt von Arbeitsverträgen betreffen. 2Ausgenommen hiervon sind die Arbeitsrechtsregelungen für die Pfarrer und Pfarrerinnen im privatrechtlichen Dienstverhältnis [2] 3Diese werden vom Landeskirchenrat mit Zustimmung des Landessynodalausschusses im Einvernehmen mit der Pfarrerkommission erlassen.

(3) Die Kommission wirkt darüber hinaus bei sonstigen Regelungen von arbeitsrechtlicher Bedeutung mit.

[1] Fassung gemäß KG vom 10.4.2000 (KABl S. 193), in Kraft mit Wirkung vom 1.4.2000.

[2] Siehe hierzu die Dienstvertragsordnung für die Beschäftigung von Pfarrern und Pfarrerinnen in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis.

[gültig ab 01.01.2009]

§ 3 [1] Verbindlichkeit der arbeitsrechtlichen Regelungen

1 Die Beschlüsse der Kommission nach § 2 Abs. 2 und die Entscheidungen des Schlichtungsausschusses nach § 13 sind verbindlich und wirken normativ. 2 Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern, ihre Dekanatsbezirke, (Gesamt-) Kirchengemeinden und kirchlichen Stiftungen dürfen nur solche Arbeitsverträge mit Angestellten und Arbeitern im Haupt- und Nebenamt sowie mit nichtbeamteten Mitarbeitern in der Ausbildung abschließen, die den auf diesen Beschlüssen und Entscheidungen beruhenden Regelungen entsprechen.

[1] Fassung gemäß KG vom 5.4.2001 (KABl S. 158), in Kraft mit Wirkung vom 1.4.2001.

[gültig ab 01.01.2009]

§ 4 Anwendung im Bereich der Diakonie

1 Dieses Kirchengesetz gilt auch für den Bereich des Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, wenn das zuständige Organ seine Übernahme beschlossen hat. [1] 2 § 3 gilt entsprechend.

[1] Die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission sind für die dem Diakonischen Werk angeschlossenen Einrichtungen verbindlich. Im einzelnen wird auf den Grundsatzbeschluss der Diakonischen Konferenz vom 18.7.1977 verwiesen, wonach die Beschlüsse der nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz gebildeten Arbeitsrechtlichen Kommission zu Regelungen, die den Abschluss von Dienstverträgen betreffen sowie die Entscheidungen des nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz gebildeten Schlichtungsausschusses, für die Mitglieder des Diakonischen Werkes verbindlich sind. Insoweit handelt es sich um Zusatzregelungen zu den Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR) des Diakonischen Werkes (§ 1), die sinngemäß, unbeschadet der sonst den Dienstverträgen zugrundeliegenden Bestimmungen, anzuwenden sind. **Hinweis des Bearbeiters:** Im gemeinsamen Rundschreiben des Landeskirchenamtes und des Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 1.10.1987 (ohne Aktenzeichen), veröffentlicht im Wirtschaftsblatt des Diakonischen Werkes in Bayern (Nr. 6/87, Leitnr. 1.07/163), ist festgestellt, dass die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission auch für die Dienstverhältnisse, bei denen im Dienstvertrag **nicht auf das ARRG Bezug genommen wird** (somit Dienstverhältnisse, die **vor** dem Inkrafttreten des ARRG am 1.10.1977 eingegangen wurden), uneingeschränkt gelten.

[gültig ab 01.01.2009]

Abschnitt 2 Arbeitsrechtliche Kommission[1]

[1] Fassung gemäß KG vom 10.4.2000 (KABl S. 193), in Kraft mit Wirkung vom 1.4.2000.

§ 5 Zusammensetzung der Arbeitsrechtlichen Kommission

(1) Der Arbeitsrechtlichen Kommission gehören an:

- a) vier Vertreter der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst und vier Vertreter der Mitarbeiter im diakonischen Dienst sowie
- b) vier Vertreter kirchlicher Körperschaften und vier Vertreter von Trägern diakonischer Einrichtungen.

(2) Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu benennen.

(3) Mitglied der Kommission und Stellvertreter kann nur sein, wer zu kirchlichen Ämtern der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern wählbar ist (§ 8 des *Kirchenvorsteherwahlgesetzes* [1]).

[1] Siehe jetzt das Kirchenvorstandswahlgesetz.

[gültig ab 01.01.2009]

§ 6 Vertreter der Mitarbeiter im kirchlichen und diakonischen Dienst

(1) 1Die Vertreter der Mitarbeiter im kirchlichen und diakonischen Dienst werden durch die Vereinigungen, in denen mindestens fünfhundert der in § 2 genannten Mitarbeiter zusammengeschlossen sind, entsandt, ausgenommen die Mitarbeiter in der Ausbildung. 2Die Anzahl der Vertreter, die von den einzelnen Vereinigungen entsandt werden, richtet sich nach dem zahlenmäßigen Verhältnis der im Zeitpunkt der Entsendung in diesen Vereinigungen zusammengeschlossenen Mitarbeiter aus dem Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und ihrer Diakonie. 3Verbände einzelner kirchlicher Dienste kandidieren selbständig; sie können darauf durch schriftliche Erklärung ihres Vorstandes gegenüber dem Landeskirchenamt verzichten; dann werden ihre Mitglieder der Zahl der Mitglieder eines Verbandes zugerechnet, deren Mitglieder nicht auf einzelne kirchliche Dienste beschränkt sind, wenn eine korporative Mitgliedschaft besteht.

(2) Mindestens zwei Drittel der von jeder Vereinigung zu entsendenden Vertreter müssen mindestens seit drei Jahren hauptberuflich im kirchlichen oder diakonischen Dienst tätig sein.

(3) 1Die Vereinigungen einigen sich auf die Zahl der von jeder einzelnen Vereinigung nach Absatz 1 zu entsendenden Vertreter. 2Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses (§ 13) aufgrund der vorzulegenden Mitgliederlisten.

(4) Vereinigung kirchlicher und diakonischer Mitarbeiter im Sinne dieses Kirchengesetzes ist der freie, organisierte Zusammenschluss kirchlicher oder diakonischer Mitarbeiter, der auf Dauer angelegt und vom Wechsel der Mitglieder unabhängig ist und dessen Zweck insbesondere in der Wahrung und Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange seiner Mitglieder besteht.

[gültig ab 01.01.2009]

§ 7 Vertreter der kirchlichen Körperschaften und der anderen Träger kirchlicher oder diakonischer Einrichtungen

Für die kirchlichen Körperschaften sowie die anderen Träger kirchlicher und diakonischer Einrichtungen entsenden der Landeskirchenrat mit Zustimmung des Landessynodalausschusses vier Vertreter und der Diakonische Rat weitere vier Vertreter.

[gültig ab 01.01.2009]

§ 8 Amtsdauer

(1) 1Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihre Stellvertreter werden für die Dauer von vier Jahren entsandt. 2Sie bleiben bis zur Bildung einer neuen Kommission im Amt.

- (2) Eine erneute Entsendung der bisherigen Mitglieder und ihrer Stellvertreter ist möglich.
- (3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird von der Stelle, die den Ausscheidenden benannt hat, für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied entsandt; dasselbe gilt für Stellvertreter.

[gültig ab 01.01.2009]

§ 9 [1] Rechtsstellung der Mitglieder der Kommission

- (1) 1Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. 2Sie handeln in Bindung an das Bekenntnis der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und im Rahmen des in dieser Kirche geltenden Rechtes.
- (2) 1Zur Sicherung der Rechtsstellung der Mitglieder der Kommission finden § 17, § 18 Abs. 1 Buchst. a, b, e und f, die §§ 19, 21, § 22 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 sowie § 30 Abs. 4 des Mitarbeitervertretungsgesetzes sinngemäße Anwendung.
- 2§ 18 Abs. 1 Buchst. c Mitarbeitervertretungsgesetz findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses unschädlich ist, wenn im unmittelbaren Anschluss erneut ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu einem kirchlichen bzw. diakonischen Dienstgeber im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern begründet wird und das Mitglied dabei in dem von ihm nach § 5 Abs. 1 vertretenen Bereich verbleibt.
- 3An die Stelle der Mitarbeitervertretung tritt hierbei die Arbeitsrechtliche Kommission, an die Stelle der Schlichtungsstelle der Schlichtungsausschuss nach diesem Gesetz und an die Stelle der Dienststellenleitung der Landeskirchenrat oder der Diakonische Rat.
- (3) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission werden über ihre Rechte und ihre Pflichten vom Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses (§ 13) bei der ersten Sitzung belehrt und entsprechend verpflichtet.

[1]Fassung gemäß KG vom 10.4.2000 (KABI S. 193), in Kraft mit Wirkung vom 1.4.2000 – abweichend davon tritt § 9 Abs. 2 Unterabs. 2 am 1.10.2001 in Kraft –, KG vom 5.4.2001 (KABI S. 158), in Kraft mit Wirkung vom 1.4.2001, und KG vom 11.12.2009 (KABI 2010 S. 6), in Kraft mit Wirkung vom 1.1.2009.

[gültig ab 01.01.2009]

§ 10 [1] Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission

- (1) Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses (§ 13) beruft die Arbeitsrechtliche Kommission zu ihrer ersten Sitzung ein und leitet diese bis zur Wahl des Vorsitzenden.
- (2) 1Die Arbeitsrechtliche Kommission wählt aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. 2Der Vorsitzende ist im jährlichen Wechsel aus der Gruppe der als Vertreter der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst entsandten Mitglieder bzw. aus der Gruppe der anderen Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission zu wählen. 3Der stellvertretende Vorsitzende ist aus der jeweils anderen Gruppe zu wählen.
- (3) 1Die Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission werden durch den Vorsitzenden nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnung einberufen. 2Sitzungen müssen einberufen werden, wenn es von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt wird. 3Die erforderlichen Arbeitsunterlagen sind möglichst mit der Einladung zu versenden.
- (4) Jedes Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission hat das Recht, Punkte für die Tagesordnung der Sitzungen vorzuschlagen.
- (5) 1Die Arbeitsrechtliche Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel ihrer Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. 2Die Arbeitsrechtliche

Kommission kann Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen; diesem Verfahren müssen für die jeweils anstehende Entscheidung mindestens zwei Drittel der Mitglieder zustimmen; Stellvertretung ist in diesem Verfahren ausgeschlossen.

(6) 1Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission werden mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. 2Soweit es sich um Entscheidungen nach § 2 Abs. 2 handelt, bedürfen die Beschlüsse der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Kommission.

(7) 1Über die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission ist eine Niederschrift zu fertigen. 2Diese ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern und ihren Stellvertretern zuzusenden.

(8) Die Arbeitsrechtliche Kommission kann zu ihren Sitzungen sachkundige Berater hinzuziehen.

(9) 1Es wird eine Geschäftsführung und eine stellvertretende Geschäftsführung bestellt. 2Zur Regelung weiterer Einzelheiten der Geschäftsführung kann sich die Arbeitsrechtliche Kommission eine Geschäftsordnung geben.

[1]Fassung gemäß KG vom 11.12.2009 (KABI 2010 S. 6), in Kraft mit Wirkung vom 1.1.2009, KG vom 2.12.2014 (KABI 2015 S. 11), in Kraft mit Wirkung vom 1.1.2015, und KG vom 6.5.2016 (KABI S. 144), in Kraft mit Wirkung vom 1.1.2016.

[gültig ab 01.01.2016]

§ 10a [1] Freistellungen, Aufwandsersatz

(1) 1Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission werden für ihre Tätigkeit jeweils im Umfang von 12,5 Prozent der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit Vollbeschäftigter freigestellt. 2Die Mitglieder des Ständigen Ausschusses erhalten zusätzlich eine Freistellung von 12,5 Prozent. 3Die beiden Vorsitzenden erhalten eine weitere Freistellung von 12,5 Prozent, es sei denn, sie haben einen Sitz im Ständigen Ausschuss inne. 4Die Kosten dieser Freistellungen erstattet die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern auf Antrag den jeweils von den Freistellungen betroffenen Stellen.

(2) Für ihre die Arbeit der Arbeitsrechtlichen Kommission unterstützende Tätigkeit erhalten auf Antrag pro Sitz die Vereinigungen eine jährliche Kostenpauschale in Höhe von 10 700 Euro, die Dienstgeber in Höhe von 2 200 Euro.

(3) Die Kosten der Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission werden von der Allgemeinen Kirchenkasse der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern getragen.

(4) 1Die Geschäftsführenden der Arbeitsrechtlichen Kommission werden jeweils zur Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten zur Tätigkeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission freigestellt. 2Die Personalkosten der Geschäftsführenden tragen Kirche und Diakonie je zu ihrem Teil.

[1]§ 10a eingefügt durch KG vom 6.5.2016 (KABI S. 144), in Kraft mit Wirkung vom 1.1.2016.

[gültig ab 01.01.2016]

§ 10b [1] Zuweisung von Regelungskompetenzen an Fachgruppen

(1) 1Die Arbeitsrechtliche Kommission gliedert sich in zwei Fachgruppen. 2Der „Fachgruppe Verfasste Kirche“ gehören die vier Vertreter der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst und die vier Vertreter kirchlicher Körperschaften an, der „Fachgruppe Diakonie“ die vier Vertreter der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im diakonischen Dienst und die vier Vertreter von Trägern diakonischer Einrichtungen.

- (2) 1Die Arbeitsrechtliche Kommission kann mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder den Fachgruppen Regelungen nach § 2 Abs. 2 zur Vorberatung oder zur Beschlussfassung zuweisen. 2Die Kommission soll solche Zuweisungen vornehmen, wenn eine Regelung Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen betrifft, die ausschließlich oder ganz überwiegend nur im Bereich der verfassten Kirche oder nur im Bereich der Diakonie tätig sind. 3Im Falle einer Zuweisung wird mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission auch ein Vorsitzender bzw. eine Vorsitzende und ein stellvertretender Vorsitzender bzw. eine stellvertretende Vorsitzende dieser Fachgruppe für die Dauer der Behandlung der zugewiesenen Regelung gewählt.
- (3) Wird eine Fachgruppe mit der Vorberatung beauftragt, beschließt sie über ihr Beratungsergebnis mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) 1Wird einer Fachgruppe eine Beschlussfassung nach § 2 Abs. 2 zugewiesen, bedürfen Beschlüsse der Fachgruppe der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Fachgruppe. 2Diese Beschlüsse gelten als Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission. 3Kommt bei der Beschlussfassung eine Zwei-Drittel-Mehrheit nicht zustande, wird die der Fachgruppe zugewiesene Regelung nach § 2 Abs. 2 in der Arbeitsrechtlichen Kommission weiterbehandelt.
- (5) 1Jede der vier in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertretenen Gruppen kann innerhalb einer Ausschlussfrist von vier Wochen nach Zugang des Beschlusses Einwendungen erheben. 2Der Schriftsatz, durch den die Einwendungen erhoben werden, muss von drei Mitgliedern dieser Gruppe unterzeichnet sein und dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden der Arbeitsrechtlichen Kommission zugeleitet werden. 3Dieser bzw. diese beruft unverzüglich eine Sitzung der Arbeitsrechtlichen Kommission ein, die darüber berät und beschließt. 4Mit Eingang der Einwendungen bei dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden der Arbeitsrechtlichen Kommission ist die Anwendung des Beschlusses der Fachgruppe bis zum Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission ausgesetzt.
- (6) Für die Geschäftsführung der Fachgruppen und für das weitere Verfahren gelten § 10 Abs. 3, 5, 7 bis 10 und § 12 Abs. 1 entsprechend.
- [1]§ 10a wird § 10b durch KG vom 6.5.2016 (KABl S. 144), in Kraft mit Wirkung vom 1.1.2016.
[gültig ab 01.01.2016]

Abschnitt 3 Verfahren der Arbeitsrechtsregelung

§ 11 Mitwirkung der Arbeitsrechtlichen Kommission

Im Rahmen ihrer Zuständigkeit wird die Arbeitsrechtliche Kommission aufgrund von Vorlagen des Landeskirchenrates, des Landessynodalausschusses, des Diakonischen Rates, einer in ihr vertretenen Vereinigung kirchlicher Mitarbeiter oder aufgrund eigenen Beschlusses tätig.

[gültig ab 01.01.2009]

§ 12 Verfahren bei arbeitsrechtlichen Regelungen (§ 2 Abs. 2)

(1) Die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission nach § 2 Abs. 2 werden dem Landeskirchenamt zugeleitet und von diesem sowie von der Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes in Bayern, sofern keine Einwendungen nach Absatz 2 erhoben werden, nach Maßgabe der für den jeweiligen Bereich geltenden Bestimmungen veröffentlicht.

(2) 1Jede der vier in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertretenen Gruppen (§ 5 Abs. 1, § 7) kann Einwendungen gegen einen Beschluss erheben, wenn die von ihr Vertretenen durch den Beschluss betroffen sind. 2Der Schriftsatz, durch den die Einwendungen erhoben werden, muss von drei Mitgliedern der Gruppe unterzeichnet sein; er muss dem Vorsitzenden der Arbeitsrechtlichen Kommission innerhalb einer Ausschlussfrist von vier Wochen nach der Fassung des Beschlusses zugeleitet werden. 3Dieser beruft unverzüglich eine Sitzung der Arbeitsrechtlichen Kommission ein, die erneut berät und beschließt.

(3) 1Hat eine der vier in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertretenen Gruppen (§ 5 Abs. 1, § 7) auch nach erneuter Beratung und Beschlussfassung durch die Arbeitsrechtliche Kommission Einwendungen, so kann diese den Schlichtungsausschuss (§ 13) anrufen. 2Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass der Schriftsatz an den Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses zu richten ist. 3Die Anrufung des Schlichtungsausschusses ist nur zulässig, wenn es sich um eine Grundsatzfrage oder um eine Frage von wesentlicher Bedeutung handelt. 4Wird der Schlichtungsausschuss nicht angerufen, so haben das Landeskirchenamt und die Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes in Bayern den Beschluss nach Ablauf der Frist zu veröffentlichen (Absatz 1).

(4) 1Mindestens zwei Mitglieder jeder der vier in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertretenen Gruppen (§ 5 Abs. 1, § 7) können verbindlich auf die Erhebung von Einwendungen verzichten. 2Die Erklärung kann zu Protokoll oder durch Schriftsatz erfolgen. 3Satz 1 gilt für die Anrufung des Schlichtungsausschusses entsprechend.

(5) 1Kommt in der Arbeitsrechtlichen Kommission in einer Angelegenheit im Sinne von § 2 Absatz 2 ein Beschluss nicht zustande, so ist über diesen Gegenstand erneut zu beraten. 2Kommt auch in einer zweiten Sitzung ein Beschluss nicht zustande, so gilt Absatz 3 Satz 3 entsprechend. 3Zur Anrufung des Schlichtungsausschusses ist ein Drittel der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission berechtigt.

[gültig ab 01.01.2009]

§ 13 [1] Schlichtungsausschuss

(1) 1Zur Entscheidung in den Fällen des § 12 Abs. 3 und 5 wird ein Schlichtungsausschuss aus einem Vorsitzenden und sechs Beisitzern gebildet. 2Für jedes Mitglied sind zwei Stellvertreter zu benennen. 3Die Mitglieder und ihre Stellvertreter müssen zu kirchlichen Ämtern in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland wählbar sein.

(2) 1Jede der in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertretenen Gruppen (§ 5 Abs. 1, § 7) benennt einen Beisitzer und dessen Stellvertreter. 2Zwei weitere Beisitzer und deren Stellvertreter werden von der Arbeitsrechtlichen Kommission mit Dreiviertelmehrheit der Zahl ihrer Mitglieder bestimmt.

(3) 1Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses und seine Stellvertreter werden von der Arbeitsrechtlichen Kommission mit Dreiviertelmehrheit der Zahl ihrer Mitglieder bestimmt. 2Wird der Schlichtungsausschuss oder sein Vorsitzender angerufen, ohne dass Vorsitzender oder Vertreter ernannt sind, so werden sie vom Präsidenten der Landessynode bestimmt, jedoch nur für die zur Entscheidung anstehende Angelegenheit.

(4) Der Vorsitzende und die von der Arbeitsrechtlichen Kommission nach Absatz 2 Satz 2 zu bestimmenden Beisitzer sowie deren Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben und dürfen weder haupt- noch nebenberuflich im kirchlichen oder diakonischen Dienst stehen noch einem kirchenleitenden Organ noch einem

Leitungsorgan des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland noch einem solchen Organ einer ihrer Gliedkirchen angehören.

(5) 1Die Mitglieder nach Absatz 2 Satz 1 werden jeweils für den Einzelfall benannt. 2Die Amtszeit des Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses und der nach Absatz 2 Satz 2 bestimmten Beisitzer sowie die Amtszeit ihrer Stellvertreter beträgt vier Jahre. 3Sie bleiben bis zur Bildung des neuen Schlichtungsausschusses im Amt. 4Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtszeit in entsprechender Anwendung des Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 ein neues Mitglied bzw. ein neuer Stellvertreter bestimmt.

(6) 1Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. 2Sie handeln in Bindung an das Bekenntnis der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und im Rahmen des in dieser Kirche geltenden Rechtes. 3Der Vorsitzende und die beiden nach Absatz 2 Satz 2 bestimmten Beisitzer sowie deren Stellvertreter werden vom Präsidenten der Landessynode, die Beisitzer nach Absatz 2 Satz 1 und deren Stellvertreter werden vom Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses durch Handschlag zur gewissenhaften Amtsführung verpflichtet.

(7) 1Der Schlichtungsausschuss hat die allgemeinen Grundsätze des gerichtlichen Verfahrens zu beachten. 2Er kann Einzelheiten in einer Geschäftsordnung regeln.

(8) 1Der Schlichtungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 6 Mitglieder anwesend sind. 2Er beschließt nach Anhörung der Beteiligten mit Stimmenmehrheit der Mitglieder in geheimer Beratung.

(9) Die Entscheidungen des Schlichtungsausschusses werden vom Landeskirchenamt und von der Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes in Bayern nach Maßgabe der für ihren Bereich geltenden Bestimmungen veröffentlicht.

(10) Die Kosten der Arbeit des Schlichtungsausschusses trägt die Allgemeine Kirchenkasse der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern; über die Notwendigkeit entscheidet der Vorsitzende.

[1]Fassung gemäß KG vom 10.4.2000 (KABl S. 193), in Kraft mit Wirkung vom 1.4.2000.

[gültig ab 01.01.2009]

Abschnitt 4 Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 14 Nachprüfung der Mitgliedschaft

Bestehen Bedenken, ob bei einem Mitglied die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft vorliegen, so entscheidet bei Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission der Schlichtungsausschuss, bei Mitgliedern des Schlichtungsausschusses das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

[gültig ab 01.01.2009]

§ 15 Übergangsbestimmungen

(1) 1Die erste Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission (§ 8 Abs. 1) und des Schlichtungsausschusses (§ 13 Abs. 5) beginnt mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes. 2Stichtag für die Feststellung der Zahl der Mitglieder, die eine Vereinigung in die Arbeitsrechtliche Kommission entsendet (§ 6), ist der Tag, der zwei Monate vor dem Beginn der Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission liegt.

(2) Solange ein Schlichtungsausschuss nicht besteht, nimmt der Präsident der Landessynode die Aufgaben des Schlichtungsausschusses und dessen Vorsitzenden wahr.

(3) 1Solange ein rechtswirksamer Beschluss nach § 4 nicht vorliegt, haben die acht Mitglieder der Diakonie in der Arbeitsrechtlichen Kommission nur beratende Stimme. 2Im Schlichtungsverfahren ist die Diakonie in dieser Zeit nicht beteiligt.

[gültig ab 01.01.2009]

§ 16 Inkrafttreten

1Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Oktober 1977 in Kraft. 2Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Ordnung der dienstrechtlichen Verhältnisse der Angestellten und Arbeiter im Kirchendienst vom 8. Februar 1962 (KABl S. 11) außer Kraft.

[gültig ab 01.01.2009]

Text gilt seit 01.01.2016